

Kapitel 10 090

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2004 Reste 2003 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5

10 090 Zuschüsse der Europäischen Gemeinschaft (EG)

E i n n a h m e n

Verwaltungseinnahmen

119 11	532	Rückzahlungen von nicht oder zweckwidrig verwendeten EU-Mitteln aus Vorjahren Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titel 671 13 verwendet werden.	370 374,32 — 370 374,32	— — —	370 374,32 — 370 374,32
		Vermerke: an Titel 671 13			370 374,32
119 12	532	Rückzahlungen von nicht oder zweckwidrig verwendeten Mitteln von Kreisen und kreisfreien Städten aus Vorjahren Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titel 633 11 verwendet werden.	1 972,45 — 1 972,45	— — —	1 972,45 — 1 972,45
		Vermerke: an Titel 633 11			1 972,45
119 13	532	Rückzahlungen und Zinsen von nicht oder zweckwidrig verwendeten Landesmitteln	157,64 — 157,64	— — —	157,64 — 157,64
119 14	532	Rückflüsse aus dem EAGFL	2 807,99 — 2 807,99	— — —	2 807,99 — 2 807,99
119 15	532	Rückflüsse aus dem EFRE	— — —	— — —	— — —
119 41	532	Zinsen aus nicht oder zweckwidrig verwendeten EU-Mitteln Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titel 671 11 verwendet werden.	32 259,72 — 32 259,72	— — —	32 259,72 — 32 259,72
		Vermerke: an Titel 671 11			32 259,72
119 42	532	Zinsen aus nicht oder zweckwidrig verwendeten Mitteln von Kreisen und kreisfreien Städten Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titel 633 12 verwendet werden.	121,90 — 121,90	— — —	121,90 — 121,90
		Vermerke: an Titel 633 12			121,90
119 43	539	Zinsen aus EU-Mitteln im Rahmen von INTERREG-Programmen Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titel 547 20 und Kapitel 10 010 Titel 427 01 verwendet werden.	114 939,86 — 114 939,86	— — —	114 939,86 — 114 939,86
		Vermerke: an Titel 547 20 an Kapitel 10 010 Titel 427 01			75 897,65 39 042,21

Übrige Einnahmen

232 00	422	Sonstige Zuweisungen von Ländern Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titel 547 20 und Kapitel 10 010 Titel 427 01 verwendet werden.	— — —	— — —	— — —
266 00	532	Erhebungskostenpauschale für die Wiedereinziehung von EAGFL-Garantiebeiträgen	8 818,66 — 8 818,66	— — —	8 818,66 — 8 818,66
266 10	532	Erstattung von Verwaltungsausgaben durch die EU . . . Siehe Verstärkungsvermerk bei Kapitel 10 020 Titel 537 13, Kapitel 10 050 Titel 537 14, Kapitel 10 120 Titelgruppe 65 und Kapitel 10 130 Ausgabe-Titelgruppe 61.	261 014,53 — 261 014,53	— — —	261 014,53 — 261 014,53
		Vermerke: an Kapitel 10 120 Titel 426 65			2 235,88
266 20	529	Erstattung von Verwaltungsausgaben durch die EU für technische Hilfe usw. Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titel 547 20 und Kapitel 10 010 Titel 427 01 verwendet werden.	— — —	— — —	— — —
266 30	529	Erstattung von Verwaltungsausgaben durch die EU für den Aufbau eines Geo-Informationssystems Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titel 547 30 verwendet werden.	— — —	— — —	— — —

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2004 Reste 2003 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
271 10 529	Erstattung von Zuschüssen von der EU Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titel 686 10 verwendet werden.	— — —	— — —	— — —
271 11 528	Erstattung von Zuschüssen von der EU	15 162,65 — 15 162,65	— — —	15 162,65 — 15 162,65
271 12 532	Erstattung von Zuschüssen von der EU für flankierende Maßnahmen gemäß VO (EWG) Nr. 2078/92 und 2080/92	— — —	— — —	— — —
271 13 532	Erstattung von Zuschüssen von der EU für Sondermaßnahmen zur Stützung des Schweinemarktes Einnahmen dürfen für Ausgaben bei Kapitel 10 030 Titel 683 40 verwendet werden.	— — —	— — —	— — —
271 14 529	Erstattungen von Zuschüssen von der EU für Modulationsmaßnahmen Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titel 683 00 verwendet werden.	1 812 319,00 2 500 000,00 -687 681,00 Vermerke: aus Titel 683 00	— — — —	1 812 319,00 2 500 000,00 -687 681,00 687 681,00
346 11 532	Zuschüsse für Investitionen von der EU Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titel 883 10 sowie den Titelgruppen 63, 66 und 68 verwendet werden.	3 211 867,52 — 3 211 867,52 Vermerke: an Titel 883 63 an Titel 892 63 an Titel 893 63	— — — —	3 211 867,52 — 3 211 867,52 3 113 459,66 2 500,00 95 907,86
346 12 532	Zuschüsse für Investitionen von der EU Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei den Titelgruppen 62, 63, 64 und 69 verwendet werden.	530 810,05 — 530 810,05 Vermerke: an Titel 887 62 an Titel 893 63	— — — —	530 810,05 — 530 810,05 274 247,35 256 562,70
346 13 529	Zuschüsse für Investitionen von der EU Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titelgruppe 72 verwendet werden.	476 436,00 — 476 436,00 Vermerke: an Titel 633 72	— — — —	476 436,00 — 476 436,00 476 436,00
346 14 532	Zuschüsse für Investitionen von der EU Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titelgruppe 65 und Titelgruppe 76 verwendet werden.	— — —	— — —	— — —
346 15 532	Zuschüsse für Investitionen von der EU Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titel 892 10 verwendet werden.	121 118,00 1 000 000,00 -878 882,00 Vermerke: aus Titel 892 10	— — — —	121 118,00 1 000 000,00 -878 882,00 878 882,00
346 16 422	Zuschüsse für Investitionen von der EU Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titelgruppe 66 verwendet werden.	— — —	— — —	— — —

Kapitel 10 090

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2004 Reste 2003 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5

Titelgruppen

Titelgruppe 61		41 797 073,13	—	41 797 073,13
		45 500 000,00	—	45 500 000,00
Zuweisungen der EU im Rahmen der Verordnung "Ländlicher Raum"		-3 702 926,87	—	-3 702 926,87
Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei AusgabeTitelgruppe 61 verwendet werden.				
271 61	532 Erstattungen der EU	35 720 011,66	—	35 720 011,66
		25 200 000,00	—	25 200 000,00
		10 520 011,66	—	10 520 011,66
346 61	532 Zuschüsse für Investitionen von der EU	6 077 061,47	—	6 077 061,47
		20 300 000,00	—	20 300 000,00
		-14 222 938,53	—	-14 222 938,53
		Vermerke: aus Titel 883 61		1 711 916,60
		aus Titel 887 61		324 485,35
		aus Titel 892 61		266 524,92
Gesamteinnahmen Kapitel 10 090		48 757 253,42	—	48 757 253,42
		49 000 000,00	—	49 000 000,00
		-242 746,58	—	-242 746,58
		Mehreinnahmen		—
		Mindereinnahmen		242 746,58

Ausgaben

Sächliche Verwaltungsausgaben

546 00	532 Sonstige Verwaltungsausgaben	—	—	—
		—	—	—
		—	—	—
547 20	532 Sonstige Sachausgaben und technische Hilfe	185 897,65	142 032,62	327 930,27
	1. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einnahmen bei den Titeln 119 43, 232 00 und 266 20 geleistet werden, soweit diese nicht bereits bei den anderen zugelassenen Zweckbestimmungen verwendet werden.	110 000,00	142 032,62	252 032,62
	2. (§ 17 Abs. 3 LHO).	75 897,65	—	75 897,65
	3. Rückflüsse fließen den Ausgaben zu.			
	4. Gemäß § 35 Abs. 2 LHO wird zugelassen, dass die hier veranschlagten Ausgaben zusätzlich zu den bei Kapitel 10 020 Titel 537 13 und Kapitel 10 050 Titel 537 14 veranschlagten Mitteln für denselben Verwendungszweck ausgegeben werden.			
	5. Die Ausgaben dürfen vor Eingang der Einnahmen geleistet werden, wenn die Förderzusage der EU vorliegt.			
	Vermerke: aus Titel 119 43			75 897,65
547 30	529 Sachausgaben zum Aufbau eines Geo-Informationssystems	—	—	—
	1. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einnahmen bei Titel 266 30 geleistet werden.	—	—	—
	2. (§ 17 Abs. 3 LHO).	—	—	—

Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Ausgaben für Investitionen)

633 11	532 Erstattung von Rückflüssen an Kreise und kreisfreie Städte	3 121,78	8 890,07	12 011,85
	1. (§ 17 Abs. 3 LHO).	—	10 039,40	10 039,40
	2. Ausgaben dürfen nur in Höhe der bei Titel 119 12 aufkommenden Einnahmen geleistet werden.	3 121,78	-1 149,33	1 972,45
	3. Die Ausgaben sind übertragbar.			
	Vermerke: aus Titel 119 12			1 972,45
633 12	532 Erstattung von Zinsen an Kreise und kreisfreie Städte . .	—	393,16	393,16
	1. (§ 17 Abs. 3 LHO).	—	271,26	271,26
	2. Ausgaben dürfen nur in Höhe der bei Titel 119 42 aufkommenden Einnahmen geleistet werden.	—	121,90	121,90
	3. Die Ausgaben sind übertragbar.			
	Vermerke: aus Titel 119 42			121,90

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2004 Reste 2003 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
671 11 532	Erstattung von Zinsen an die EU. 1. (§ 17 Abs. 3 LHO). 2. Ausgaben dürfen nur bis zur Höhe der Einnahmen bei Titel 119 41 geleistet werden. 3. Die Ausgaben sind übertragbar.	7 837,08 — 7 837,08	39 856,14 15 433,50 24 422,64	47 693,22 15 433,50 32 259,72
		Vermerke: aus Titel 119 41		32 259,72
671 12 532	Erstattung von Anlastungsbeträgen an die EU	— — —	— — —	— — —
671 13 532	Erstattung von Rückflüssen an die EU 1. (§ 17 Abs. 3 LHO). 2. Ausgaben dürfen nur in Höhe der bei Titel 119 11 aufkommenden Einnahmen geleistet werden. 3. Die Ausgaben sind übertragbar.	355 201,51 — 355 201,51	237 824,70 222 651,89 15 172,81	593 026,21 222 651,89 370 374,32
		Vermerke: aus Titel 119 11		370 374,32
683 00 529	Modulationsmaßnahmen im Rahmen der EG-VO "Ländlicher Raum" 1. Die Ausgaben sind übertragbar. 2. Ausgaben dürfen nur in Höhe der bei Titel 271 14 aufkommenden Einnahmen geleistet werden. 3. (§ 17 Abs. 3 LHO). 4. Gemäß § 35 Abs. 2 LHO wird zugelassen, dass die hier veranschlagten Ausgaben zusätzlich zu den bei Kapitel 10 080 Titel 683 20 veranschlagten Mitteln für denselben Verwendungszweck ausgegeben werden.	1 812 319,00 2 500 000,00 -687 681,00	— — —	1 812 319,00 2 500 000,00 -687 681,00
		Vermerke: an Titel 271 14		687 681,00
686 10 529	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland 1. Gemäß § 35 Abs. 2 LHO wird zugelassen, dass die hier veranschlagten Ausgaben zusätzlich zu den bei Kapitel 10 030 Ausgabe-Titelgruppe 67 veranschlagten Mitteln für den selben Verwendungszweck ausgegeben werden. 2. Ausgaben dürfen nur in Höhe der bei Titel 271 10 aufkommenden Einnahmen geleistet werden. 3. (§ 17 Abs. 3 LHO). 4. Rückflüsse fließen den Ausgaben zu.	— — —	— — —	— — —
Ausgaben für Investitionen				
883 10 532	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände (EU-Förderung der Ziel 5b-Gebiete) 1. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einnahmen bei Titel 346 11 geleistet werden, soweit diese nicht bereits bei den anderen zugelassenen Zweckbestimmungen verwendet werden. 2. Ausgaben dürfen vor Eingang der bei Titel 346 11 aufkommenden Einnahmen geleistet werden, wenn eine Förderzusage der EU in entsprechender Höhe vorliegt. 3. Rückflüsse fließen den Ausgaben zu. 4. (§ 17 Abs. 3 LHO).	— — —	4 893 121,17 4 893 121,17 —	4 893 121,17 4 893 121,17 —
892 10 532	Förderung von Strukturmaßnahmen der EU im Bereich der Fischerei und Aquakultur sowie der Verarbeitung und Vermarktung der entsprechenden Erzeugnisse 1. Gemäß § 35 Abs. 2 LHO wird zugelassen, dass die hier veranschlagten Ausgaben zusätzlich zu den bei Kapitel 10 030 Titel 892 00 veranschlagten Mitteln für den gleichen Verwendungszweck ausgegeben werden. 2. Ausgaben dürfen nur in Höhe der bei Titel 346 15 aufkommenden Einnahmen geleistet werden. 3. Die Ausgaben dürfen vor dem Eingang der bei Titel 346 15 aufkommenden Einnahmen geleistet werden, wenn die Förderzusage der EU in entsprechender Höhe vorliegt. 4. (§ 17 Abs. 3 LHO). 5. Rückflüsse fließen den Ausgaben zu.	124 684,66 1 000 000,00 -875 315,34	167 097,36 170 664,02 -3 566,66	291 782,02 1 170 664,02 -878 882,00
		Vermerke: an Titel 346 15		878 882,00

Kapitel 10 090

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2004 Reste 2003 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5

Titelgruppen

Titelgruppe 61		47 707 773,45	-2 136 350,10	45 571 423,35
Zuschüsse im Rahmen der EU-Verordnung "Ländlicher Raum" (EU-Anteil)		44 100 000,00	3 774 350,22	47 874 350,22
		3 607 773,45	-5 910 700,32	-2 302 926,87
<p>1. Ausgaben dürfen nur in Höhe der bei Einnahme-Titelgruppe 61 aufkommenden Einnahmen geleistet werden.</p> <p>2. Die Ausgaben dürfen vor Eingang der bei Einnahme-Titelgruppe 61 aufkommenden Einnahmen geleistet werden, wenn die Förderzusage der EU vorliegt.</p> <p>3. (§ 17 Abs. 3 LHO).</p> <p>4. Die Ausgaben der Titelgruppe sind übertragbar und gegenseitig deckungsfähig.</p> <p>5. Die Verpflichtungsermächtigung bei Titel 683 61 kann auch bei den anderen Titeln der Titelgruppe verwendet werden.</p> <p>6. Rückflüsse fließen den Ausgaben zu.</p> <p>7. Gemäß § 35 Abs. 2 LHO wird zugelassen, dass die hier veranschlagten Ausgaben zusätzlich zu den bei Kapitel 10 080 Titel 683 10 und Titelgruppen 62, 63, 64, 65 und 67 veranschlagten Mitteln für denselben Verwendungszweck ausgegeben werden.</p>				
537 61	532	Untersuchungsvorhaben	—	—
			—	—
			—	—
547 61	532	Sonstige Sachkosten und technische Hilfe	166 124,40	166 124,40
			—	—
			166 124,40	166 124,40
		Vermerke: aus Titel 892 61		166 124,40
632 61	532	Sonstige Zuweisungen an Länder	—	—
			—	—
			—	—
633 61	532	Sonstige Zuweisungen (an Gemeinden, GV)	142 171,27	142 171,27
			—	—
			142 171,27	142 171,27
		Vermerke: aus Titel 892 61		142 171,27
637 61	532	Sonstige Zuweisungen (an Zweckverbände)	—	—
			—	—
			—	—
681 61	532	Entschädigungen und sonstige Leistungen	—	—
			—	—
			—	—
683 61	532	Zuschüsse (an private Unternehmen)	29 691 566,81	29 691 566,81
			22 200 000,00	22 200 000,00
			7 491 566,81	7 491 566,81
		Vermerke: aus Titel 892 61		7 491 566,81
684 61	532	Zuschüsse (an soziale oder ähnliche Einrichtungen) . . .	—	—
			—	—
			—	—
686 61	532	Zuschüsse (an Sonstige)	118 274,50	118 274,50
			—	—
			118 274,50	118 274,50
		Vermerke: aus Titel 892 61		118 274,50
821 61	532	Erwerb von Grundstücken	5 459 249,10	5 459 249,10
			—	—
			5 459 249,10	5 459 249,10
		Vermerke: aus Titel 892 61		5 459 249,10
883 61	532	Zuweisungen (an Gemeinden, GV)	1 488 083,40	1 488 083,40
			3 200 000,00	3 200 000,00
			-1 711 916,60	-1 711 916,60
		Vermerke: an Titel 346 61		1 711 916,60

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2004 Reste 2003 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
887 61 532	Zuweisungen (an Zweckverbände)	1 675 514,65 2 000 000,00 -324 485,35	— — —	1 675 514,65 2 000 000,00 -324 485,35
	Vermerke: an Titel 346 61			324 485,35
891 61 532	Zuschüsse (an öffentliche Unternehmen)	— — —	— — —	— — —
892 61 532	Zuschüsse (an private Unternehmen)	7 411 829,29 16 700 000,00 -9 288 170,71	-2 136 350,10 3 774 350,22 -5 910 700,32	5 275 479,19 20 474 350,22 -15 198 871,03
	Vermerke: üpl. / apl. Ausgaben und Vorgriffe			2 136 350,10
	an Titel 346 61			266 524,92
	an Titel 547 61			166 124,40
	an Titel 633 61			142 171,27
	an Titel 683 61			7 491 566,81
	an Titel 686 61			118 274,50
	an Titel 821 61			5 459 249,10
	an Titel 893 61			1 554 960,03
893 61 532	Zuschüsse (an Sonstige).	1 554 960,03 — 1 554 960,03	— — —	1 554 960,03 — 1 554 960,03
	Vermerke: aus Titel 892 61			1 554 960,03
	Titelgruppe 62	333 839,66	—	333 839,66
	Flurbereinigung	—	59 592,31	59 592,31
	1. Gemäß § 35 Abs 2 LHO wird zugelassen, dass die hier veranschlagten Ausgaben zusätzlich zu den bei Kapitel 10 080 Titelgruppe 62 und Kapitel 10 030 Titel 887 10 veranschlagten Mitteln für denselben Verwendungszweck ausgegeben werden.	333 839,66	-59 592,31	274 247,35
	2. Ausgaben dürfen nur in Höhe der bei Titel 346 12 aufkommenden Einnahmen geleistet werden, soweit diese nicht bereits bei den anderen zugelassenen Zweckbestimmungen verwendet werden.			
	3. Die Ausgaben dürfen vor Eingang der bei Titel 346 12 aufkommenden Einnahmen geleistet werden, wenn die Förderzusage der EU in entsprechender Höhe vorliegt.			
	4. (§ 17 Abs. 3 LHO).			
	5. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.			
	6. Rückflüsse fließen den Ausgaben zu.			
883 62 521	Zuweisungen (an Gemeinden, GV)	— — —	— 59 592,31 -59 592,31	— 59 592,31 -59 592,31
	Vermerke: an Titel 887 62			59 592,31
887 62 521	Zuweisungen (an Zweckverbände)	333 839,66 — 333 839,66	— — —	333 839,66 — 333 839,66
	Vermerke: aus Titel 346 12 aus Titel 883 62			274 247,35 59 592,31
892 62 521	Zuschüsse (an private Unternehmen)	— — —	— — —	— — —
893 62 521	Zuschüsse (an Sonstige).	— — —	— — —	— — —

Kapitel 10 090

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2004 Reste 2003 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
Titelgruppe 63		3 211 815,67	264 089,99	3 475 905,66
Dorferneuerung		—	7 475,44	7 475,44
1. Gemäß § 35 Abs. 2 LHO wird zugelassen, dass die hier veranschlagten Ausgaben zusätzlich zu den bei Kapitel 10 080 Titelgruppe 63 veranschlagten Mitteln für denselben Verwendungszweck ausgegeben werden.		3 211 815,67	256 614,55	3 468 430,22
2. Ausgaben dürfen nur in Höhe der bei den Titeln 346 11 und 346 12 aufkommenden Einnahmen geleistet werden, soweit diese nicht bereits bei den anderen zugelassenen Zweckbestimmungen verwendet werden.				
3. Die Ausgaben dürfen vor Eingang der bei den Titeln 346 11 und 346 12 aufkommenden Einnahmen geleistet werden, wenn die Förderzusage der EU in entsprechender Höhe vorliegt.				
4. (§ 17 Abs. 3 LHO).				
5. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.				
6. Rückflüsse fließen den Ausgaben zu.				
883 63	529 Zuweisungen (an Gemeinden, GV)	2 856 845,11	264 089,99	3 120 935,10
		—	7 475,44	7 475,44
		2 856 845,11	256 614,55	3 113 459,66
	Vermerke: aus Titel 346 11			3 113 459,66
887 63	529 Zuweisungen (an Zweckverbände)	—	—	—
		—	—	—
		—	—	—
892 63	529 Zuschüsse (an private Unternehmen)	2 500,00	—	2 500,00
		—	—	—
		2 500,00	—	2 500,00
	Vermerke: aus Titel 346 11			2 500,00
893 63	529 Zuschüsse (an Sonstige)	352 470,56	—	352 470,56
		—	—	—
		352 470,56	—	352 470,56
	Vermerke: aus Titel 346 11			95 907,86
	aus Titel 346 12			256 562,70
Titelgruppe 64		—	—	—
Einzelbetriebliche Maßnahmen		—	—	—
1. Gemäß § 35 Abs. 2 LHO wird zugelassen, dass die hier veranschlagten Ausgaben zusätzlich zu den bei Kapitel 10 030 Titelgruppe 67 und Kapitel 10 080 Titelgruppe 64 veranschlagten Mitteln für denselben Verwendungszweck ausgegeben werden.		—	—	—
2. Ausgaben dürfen nur in Höhe der bei Titel 346 12 aufkommenden Einnahmen geleistet werden, soweit diese nicht bereits bei den anderen zugelassenen Zweckbestimmungen verwendet werden.				
3. Die Ausgaben dürfen vor Eingang der bei Titel 346 12 aufkommenden Einnahmen geleistet werden, wenn die Förderzusage der EU in entsprechender Höhe vorliegt.				
4. (§ 17 Abs. 3 LHO).				
5. Die Ausgaben der Titelgruppe sind übertragbar und gegenseitig deckungsfähig.				
6. Rückflüsse fließen den Ausgaben zu.				
683 64	521 Zuschüsse (an private Unternehmen)	—	—	—
		—	—	—
		—	—	—
863 64	521 Darlehen (an Sonstige)	—	—	—
		—	—	—
		—	—	—
892 64	521 Zuschüsse (an private Unternehmen)	—	—	—
		—	—	—
		—	—	—

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2004 Reste 2003 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5

Titelgruppe 65**Marktstrukturverbesserungen**

1. Gemäß § 35 Abs. 2 LHO wird zugelassen, dass die hier veranschlagten Ausgaben zusätzlich zu den bei Kapitel 10 080 Titelgruppe 65 veranschlagten Mitteln für denselben Verwendungszweck ausgegeben werden.
2. Ausgaben dürfen nur in Höhe der bei Titel 346 14 aufkommenden Einnahmen geleistet werden, soweit diese nicht bereits bei den anderen zugelassenen Zweckbestimmungen verwendet werden.
3. Die Ausgaben dürfen vor Eingang der bei Titel 346 14 aufkommenden Einnahmen geleistet werden, wenn die Förderzusage der EU in entsprechender Höhe vorliegt.
4. (§ 17 Abs. 3 LHO).
5. Die Ausgaben der Titelgruppe sind übertragbar und gegenseitig deckungsfähig.
6. Rückflüsse fließen den Ausgaben zu.

		—	-2 896 727,44	-2 896 727,44
		—	-2 896 727,44	-2 896 727,44
683 65	532	Zuschüsse (an private Unternehmen)	—	—
			—	—
892 65	532	Zuschüsse (an private Unternehmen)	—	-2 896 727,44
			—	-2 896 727,44

Vermerke: üpl. / apl. Ausgaben und Vorgriffe 2 896 727,44

Titelgruppe 66**Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen**

1. Gemäß § 35 Abs. 2 LHO wird zugelassen, dass die hier veranschlagten Ausgaben zusätzlich zu den bei Kapitel 10 080 Titelgruppe 66 veranschlagten Mitteln für denselben Verwendungszweck ausgegeben werden.
2. Ausgaben dürfen nur in Höhe der bei Titel 346 11 und 346 16 aufkommenden Einnahmen geleistet werden, soweit diese nicht bereits bei den anderen zugelassenen Zweckbestimmungen verwendet werden.
3. Die Ausgaben dürfen vor Eingang der bei Titel 346 11 aufkommenden Einnahmen geleistet werden, wenn die Förderzusage der EU in entsprechender Höhe vorliegt.
4. (§ 17 Abs. 3 LHO).
5. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
6. Rückflüsse fließen den Ausgaben zu.

		—	318 962,36	318 962,36
		—	318 962,36	318 962,36
883 66	623	Zuweisungen (an Gemeinden, GV)	—	—
			—	—
887 66	623	Zuweisungen (an Zweckverbände)	—	—
			—	—

Kapitel 10 090

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2004 Reste 2003 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
Titelgruppe 68		—	220 699,16	220 699,16
Abfallverwertungs- und -beseitigungsanlagen		—	220 699,16	220 699,16
1. Gemäß § 35 Abs. 2 LHO wird zugelassen, dass die hier veranschlagten Ausgaben zusätzlich zu den bei Kapitel 10 050 Titelgruppe 75 veranschlagten Mitteln für denselben Verwendungszweck ausgegeben werden.		—	—	—
2. Ausgaben dürfen nur in Höhe der bei Titel 346 11 aufkommenden Einnahmen geleistet werden, soweit diese nicht bereits bei den anderen zugelassenen Zweckbestimmungen verwendet werden.				
3. Die Ausgaben dürfen vor Eingang der bei Titel 346 11 aufkommenden Einnahmen geleistet werden, wenn die Förderzusage der EU in entsprechender Höhe vorliegt.				
4. (§ 17 Abs. 3 LHO).				
5. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.				
6. Rückflüsse fließen den Ausgaben zu.				
883 68	623 Zuweisungen (an Gemeinden, GV)	—	220 699,16	220 699,16
		—	220 699,16	220 699,16
		—	—	—
887 68	623 Zuweisungen (an Zweckverbände)	—	—	—
		—	—	—
		—	—	—
891 68	623 Zuschüsse (an öffentliche Unternehmen)	—	—	—
		—	—	—
		—	—	—
Titelgruppe 69		196 970,41	-718 570,35	-521 599,94
Naturschutz und Landschaftspflege		—	-521 599,94	-521 599,94
1. Gemäß § 35 Abs. 2 LHO wird zugelassen, dass die hier veranschlagten Ausgaben zusätzlich zu den bei Kapitel 10 030 Titelgruppe 82 veranschlagten Mitteln für denselben Verwendungszweck ausgegeben werden.		196 970,41	-196 970,41	—
2. Ausgaben dürfen nur in Höhe der bei Titel 346 12 aufkommenden Einnahmen geleistet werden, soweit diese nicht bereits bei den anderen zugelassenen Zweckbestimmungen verwendet werden.				
3. Die Ausgaben dürfen vor Eingang der bei Titel 346 12 aufkommenden Einnahmen geleistet werden, wenn die Förderzusage der EU in entsprechender Höhe vorliegt.				
4. (§ 17 Abs. 3 LHO).				
5. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.				
6. Rückflüsse fließen den Ausgaben zu.				
633 69	185 Sonstige Zuweisungen (an Gemeinden, GV)	53 958,65	—	53 958,65
		—	—	—
		53 958,65	—	53 958,65
	Vermerke: aus Titel 883 69			53 958,65
637 69	185 Zuweisungen (an Zweckverbände)	—	—	—
		—	—	—
		—	—	—
683 69	185 Zuschüsse (an private Unternehmen)	—	—	—
		—	—	—
		—	—	—
686 69	185 Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	50 958,18	—	50 958,18
		—	—	—
		50 958,18	—	50 958,18
	Vermerke: aus Titel 883 69			50 958,18
821 69	185 Erwerb von Grundstücken (durch das Land)	—	—	—
		—	—	—
		—	—	—

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2004 Reste 2003 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
883 69 185	Zuweisungen (an Gemeinden, GV)	92 053,58 —	-718 570,35 -521 599,94	-626 516,77 -521 599,94
		92 053,58	-196 970,41	-104 916,83
	Vermerke:	üpl. / apl. Ausgaben und Vorgriffe		718 570,35
		an Titel 633 69		53 958,65
		an Titel 686 69		50 958,18
893 69 185	Zuschüsse (an Sonstige)	— — —	— — —	— — —
	Titelgruppe 72	786 628,66	-500 866,56	285 762,10
	Gemeinschaftsinitiative LEADER + gemäß VO (EWG) Nr. 4253/88	—	-190 673,90	-190 673,90
	1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind übertragbar und gegenseitig deckungsfähig. 2. Ausgaben dürfen nur in Höhe der bei Titel 346 13 aufkommenden Einnahmen geleistet werden. 3. Die Ausgaben dürfen vor Eingang der bei Titel 346 13 aufkom- menden Einnahmen geleistet werden, wenn die Förderzusage der EU in entsprechender Höhe vorliegt. 4. Rückflüsse fließen den Ausgaben zu. 5. Gemäß § 35 Abs. 2 LHO wird zugelassen, dass Ausgaben zusätzlich zu den bei Kapitel 10 030 Titelgruppen 67 und 82 veranschlagten Mitteln für den selben Verwendungszweck ausgegeben werden. 6. (§ 17 Abs. 3 LHO).	786 628,66	-310 192,66	476 436,00
633 72 529	Zuweisungen (an Gemeinden, GV)	786 628,66 —	— —	786 628,66 —
		786 628,66	—	786 628,66
	Vermerke:	aus Titel 346 13		476 436,00
		aus Titel 883 72		310 192,66
883 72 529	Zuweisungen (an Gemeinden, GV)	— — —	-500 866,56 -190 673,90 -310 192,66	-500 866,56 -190 673,90 -310 192,66
	Vermerke:	üpl. / apl. Ausgaben und Vorgriffe		500 866,56
		an Titel 633 72		310 192,66
	Titelgruppe 76	—	854 747,42	854 747,42
	Holzwirtschaft	—	854 747,42	854 747,42
	1. Gemäß § 35 Abs. 2 LHO wird zugelassen, dass die hier veran- schlagten Ausgaben zusätzlich zu den bei Kapitel 10 030 Titelgruppe 77 veranschlagten Mitteln für denselben Verwendungszweck ausge- geben werden. 2. Ausgaben dürfen nur in Höhe der bei Titel 346 14 aufkommenden Einnahmen geleistet werden, soweit diese nicht bereits bei den anderen zugelassenen Zweckbestimmungen verwendet werden. 3. Die Ausgaben dürfen vor Eingang der bei Titel 346 14 aufkom- menden Einnahmen geleistet werden, wenn die Förderzusage der EU in entsprechender Höhe vorliegt. 4. (§ 17 Abs. 3 LHO) 5. Die Ausgaben der Titelgruppe sind übertragbar und gegenseitig deckungsfähig. 6. Rückflüsse fließen den Ausgaben zu.	—	—	—
633 76 529	Sonstige Zuweisungen (an Gemeinden, GV)	— — —	— — —	— — —
683 76 529	Zuschüsse (an private Unternehmen)	— — —	— — —	— — —

Kapitel 10 090

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2004 Reste 2003 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
883 76 529	Zuweisungen (an Gemeinden, GV)	—	854 747,42	854 747,42
		—	854 747,42	854 747,42
892 76 529	Zuschüsse (an private Unternehmen)	—	—	—
		—	—	—
	Gesamtausgaben Kapitel 10 090	54 726 089,53	895 199,70	55 621 289,23
		47 710 000,00	7 081 039,49	54 791 039,49
		7 016 089,53	-6 185 839,79	830 249,74
		Mehrausgaben		830 249,74
		Minderausgaben		—
		üpl. / apl. Ausgaben und Vorgriffe		6 252 514,45